

strafe oder deren Surrogat, der Blendung, auch Decalvation nebst Prügelstrafe, lebenslängliche Haft¹ und Ver knechtung an den König zu. Ervig strich den Satz, der mindestens Blendung verlangte, und fügte hinzu: 'et si nulla mortis ultione plectatur aut effosionem perferat oculorum, secundum quod in lege hac hucusque fuerat constitutum, decalvatus tamen C flagella suscipiat et sub artiori vel perpetuo erit religandus exilio pene et insuper nullo umquam tempore ad palatini officii reversurus est dignitatem, sed servus principis factus et sub perpetua servitutis catena in principis potestate redactus eterna tenebitur exilii religatione obnoxius'.

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes in Bezug auf die Landesflucht bis auf König Chintilas Zeit hat Ervig im Gesetze selbst stehen lassen. Er hat aber später nach Erlass des revidierten Gesetzbuches einen Beschluss in can. 1 des XIII. Concils von Toledo veranlasst, durch welchen zunächst die Anhänger des Paulus amnestiert, in ihre Ehren- und Standesrechte wieder eingesetzt wurden. Diese Amnestie soll sich aber, wie dann mit deutlichem Hinweis auf Chindasvinds Gesetz gesagt wird, auf alle beziehen, 'qui ex tempore divae memoriae Chintilani regis simili hucusque infamationis nota respersi sunt'. Auch in ihre Güter sollen die Begnadigten wieder eingesetzt werden, soweit jene nicht bereits von den Königen an andere Personen übertragen sind.

Egica hat das weltliche Gesetz unverändert gelassen, so wie es aus Ervigs Revision hervorgegangen war. Auch ist das XVI. Concil von Toledo (v. 693), welches unter Egicas Einfluss stand und sich offenbar in voller Uebereinstimmung mit dem Könige befand, bei der Verurtheilung des Bischof Sisbert wegen Hochverraths und bei der sich daran knüpfenden Gesetzgebung nicht wieder auf den strengeren Standpunkt Chindasvinds zurückgekehrt. Sisberts Verurtheilung durch das Concil (can. 9) erfolgte auf Grund der Bestimmungen des can. 1 des VII. Concils und zwar zu Degradation, lebenslänglicher Haft und Excommunication bis zum Lebensende, wobei noch die von jenem Concil bei Geistlichen ausgeschlossene Begnadigung von der Excommunication dem Könige anheimgestellt wird. Die in can. 10 folgende Strafandrohung gegen andere Hochverräther hält

1) Das ist die Bedeutung des 'exilio religari', vgl. z. B. L. Vis. Recc. VI, 5, 13: 'trium annorum exilio sub penitentia religetur apud episcopum, in cuius territorio' etc.